

Präsidentenkonferenz der
Landwirtschaftskammern Österreichs

1015 Wien, Schauflergasse 6
Tel. 01/53441-8570; 8575
Fax: 01/53441-8529
www.lko.at
recht@lk-oe.at
ZVR-Zahl: 729518421

Mag. Patrick Majcen
DW: 8573
p.majcen@lk-oe.at
GZ: II1-0417/Ma-29

An das
Österreichische Parlament
z.Hd. Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

Mail: StellungnahmenIRAEG.Justizausschuss@parlament.gv.at

Wien, 2. Mai 2017

Regierungsvorlage: Bundesgesetz, mit dem die Insolvenzordnung, das Gerichtsgebührengesetz, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz und die Exekutionsordnung geändert werden (Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2017 – IRÄG 2017) (1588 d.B.)

GZ: 13280.0050/1-L1.3/2017

Die Landwirtschaftskammer Österreich nimmt zum Entwurf des Insolvenzrechtsänderungsgesetzes 2017 wie folgt Stellung:

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht Änderungen hinsichtlich des Abschöpfungsverfahrens vor. Einerseits soll der bisher gültige 7-jährige Zeitraum auf drei Jahre reduziert werden und die derzeit gültige Mindestquote in Höhe von 10 % soll zur Gänze entfallen. Andererseits soll ein Rechtsanspruch für Schuldner auf Restschuldbefreiung von den nach einem Insolvenzverfahren offen bleibenden Schulden eingeführt werden.

Die Landwirtschaftskammer Österreich erachtet diese Änderungen als äußerst problematisch. Mit dem Insolvenzverfahren sollte eine präventive Wirkung dahingehend erzielt werden, dass Unternehmer sehr sorgsam und umsichtig ihre Betriebe führen bzw. Privatpersonen "nicht über ihre Verhältnisse leben", da die Entschuldung - wie bisher - kein allzu leichtes Unterfangen ist.

Durch die Verkürzung der Frist von sieben auf drei Jahre und den beabsichtigten Entfall der 10 %igen Mindestquote ist jedoch diese Präventionswirkung in Gefahr. Des Weiteren wird - sollten diese gesetzlichen Änderungen in dieser Form beschlossen werden - die Risikobereitschaft der Unternehmer generell ansteigen, da sie bereits nach drei Jahren schuldenfrei sein werden. Schulden werden wohl seitens der Unternehmer und auch der Konsumenten zukünftig leichtfertiger zum Nachteil aller Gläubiger eingegangen werden.

2/2

Die Gläubiger erleiden durch diese gesetzlichen Änderungen massive Nachteile, weil sie nun plötzlich einem Rechtsanspruch auf Restschuldbefreiung gegenüber stehen, dem sie praktisch nichts mehr entgegenzusetzen haben. Der Schuldner muss nicht mehr sieben Jahre, sondern nur mehr drei Jahre lang zahlen, und außerdem keine Mindestquote mehr erfüllen. Solche Regelungen würden eine Zunahme von Insolvenzen bewirken.

Die Landwirtschaftskammer Österreich ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Punkte und steht für weitergehende Gespräche gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hermann Schultes
Präsident der
Landwirtschaftskammer Österreich

gez. Josef Plank
Generalsekretär der
Landwirtschaftskammer Österreich